

## **Erläuterungen**

### **Änderung der Satzung Teil A 2018**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs:**

1. Die österreichischen Rechtsanwaltskammern haben beschlossen, hinsichtlich ihrer Versorgungseinrichtungen Teil A ein Digitalisierungsprojekt zu starten. Ziel ist die vollständige Digitalisierung sämtlicher Inhalte und Prozesse, die mit den Versorgungseinrichtungen Teil A in Zusammenhang stehen. Vor diesem Hintergrund war es notwendig einige Präzisierungen in der Satzung Teil A 2018 vorzunehmen.

2. Darüber hinaus wurde die Gelegenheit genutzt diverse Redaktionsversehen auszubessern.

##### **Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags zur Änderung der Satzung Teil A 2018 ergibt sich aus § 40 Abs. 3 Z 1a RAO.

##### **Prüfung gemäß § 37 Abs. 2 RAO:**

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag ist eine Angelegenheit des § 36 Abs. 1 Z 6 RAO betroffen, für den die sinngemäße Anwendung des § 37 Abs. 2 RAO angeordnet wird. Der Regelungsvorschlag enthält Änderungen der bestehenden Regelungen betreffend die Altersversorgung von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen sowie Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärtern.

Der vorliegende Regelungsvorschlag dient dazu, die Grundlagen für die Digitalisierung der Versorgungseinrichtungen Teil A zu präzisieren.

Der Regelungsvorschlag geht nicht über das angestrebte Ziel hinaus.

Der Regelungsvorschlag ist erforderlich, da keine andere Möglichkeit besteht, die in gleicher Weise geeignet ist, das im Allgemeininteresse liegende Ziel zu erreichen, aber die Betroffenen und die Allgemeinheit weniger belastet.

Durch den vorliegenden Regelungsvorschlag kommt es zu keiner direkten oder indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes.

## II. Besonderer Teil

### Änderung der Satzung Teil A 2018

#### **Zu Z 1 (§ 6):**

Die Änderung dient zur Klarstellung, dass der Satzung Teil A 2018 immer monatliche Beiträge zugrunde liegen sollen. Für sämtliche Berechnungen, die nach der Satzung Teil A 2018 vorgenommen werden, sollen die monatlichen Beiträge herangezogen werden.

#### **Zu 2 (§ 7):**

Die Regelung soll präzisiert werden. Insbesondere soll eine Klarstellung dahingehend erfolgen, wie mit Anträgen auf Nachkauf umzugehen ist, die nach dem 30. September bei der Rechtsanwaltskammer einlangen. Für diese Anträge gelten die Bestimmungen über die Kosten und Fälligkeiten des auf den Antrag folgenden Kalenderjahrs. Wird ein Antrag auf Nachkauf mit 2. Oktober 2025 bei der Rechtsanwaltskammer einlangend gestellt, gelten die in der Umlagenordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer für das Jahr 2026 festgesetzten Kosten und Fälligkeiten für den Nachkauf von Versicherungsmonaten.

#### **Zu Z 3 (§ 8 Abs 2):**

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass auch der Monat, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, nachgekauft werden kann. Außerdem soll klargestellt werden, dass ein Nachkauf nach dieser Bestimmung generell nur möglich ist, wenn keine Beitragspflicht als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin bzw als niedergelassene europäische Rechtsanwältin oder niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in der österreichischen rechtsanwaltlichen Versorgungseinrichtung bestanden hat.

#### **Zu Z 4, 7 und 9 (§§ 8 Abs 3, 10a Abs 1, Abs 1a und § 10c Abs 1):**

Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung. Es werden Versicherungsmonate und keine Kalendermonate nachgekauft.

#### **Zu Z 5, 8 (§§ 9, 10b):**

Es soll klargestellt werden, dass die Verteilung des Nachkaufs nur auf Antrag und gleichmäßig erfolgen soll.

#### **Zu Z 6 (Überschrift zum 2. Hauptstück):**

Die Änderung dient der Klarstellung.

#### **Zu Z 10, 12, 14 und 15 (§§ 10c Abs 1a, 34 Abs 2, 45 Abs 2, 35 Abs 3, 40 Abs 3 und 47 Z 1):**

Die Änderungen dienen der Beseitigung von Redaktionsversehen.

#### **Zu 11 (§ 20a):**

Die neue Regelung soll der Präzisierung der bisherigen Berechnungen dienen und setzt die auch bisher in der Praxis angewandten Rundungsregelungen verordnungsmäßig und somit nachvollziehbar fest.

#### **Zu 13 (§ 34 Abs 4):**

Die Ergänzung dient der Präzisierung wie in jenen Fällen vorzugehen ist, in denen der betroffene Rechtsanwaltsanwärter oder die betroffene Rechtsanwaltsanwältin in mehreren Rechtsanwaltskammern eingetragen war. In diesem Fall soll der auf den Ausgleichszulagenrichtsatz aufzuzahlende Betrag unter den Rechtsanwaltskammern anteilig aufgeteilt werden. Als Aufteilungsschlüssel dienen die in den jeweiligen Rechtsanwaltskammern erworbenen Beitragsmonate.

**Zu Z 16 (§ 53 Abs 3):**

Die Bestimmung soll der sonstigen Satzungssystematik angeglichen und daher sprachlich dem § 37 nachgebildet werden.